

sind.¹ Ähnliches gilt für die in kurzer Folge danach erschienenen Abhandlungen über die 'Stendaler', die 'Petrinische' und die 'Tzerstedische' Glosse sowie über die 'Bocksdorfschen Additionen' und die 'Fuldaer Glossenhandschrift'.² Die Untersuchung der jeweils in Betracht kommenden Handschriftengruppen hat sich als fruchtbar erwiesen und eine eingehende Kenntnis dieser Ausschnitte vermittelt. Außerdem sind auch hier in großem Umfange die Ergebnisse der Einsicht in zahlreiche andere Handschriften verwertet, für die jedoch das gleiche wie bei der ersten Studie gilt: sie sind zu zerstreut und zusammenhanglos niedergelegt, als daß sie einen Überblick und damit ein neues Gesamtbild des Handschriftenkomplexes ermöglichen.

Nach der Behandlung der genannten 'Extravaganten' scheint STEFFENHAGEN ein Eindringen in den 'Kern der Buchschen Glosse' beabsichtigt zu haben. Er begann mit einer neuen Edition des Glossenprologs, dessen Herausgabe durch HOMEYER er in vielen Einzelheiten textkritisch bemängelte.³ Seiner eigenen Einführung fehlt aber wiederum jedes Eingehen auf den inneren Gehalt der Vorrede; selbst die kritischen Veränderungen, die er an dem Text vornahm, haben ihn nicht veranlaßt, selbständige Deutungen des etwa dadurch bedingten Inhaltswandels zu versuchen.⁴

Förderlich und insbesondere mit Rücksicht auf die weit zerstreuten Einzelfeststellungen unentbehrlich ist dagegen das 'Verzeichnis der Handschriften und Drucke', das auf den Abdruck des Glossenprologs folgte.⁵ Es lehnt sich eng an die von HOMEYER in den 'Rechtsbüchern' verwandte Methode an, benützt auch seine Nummern und Siglen und reiht die hinzugekommenen Codices in die Systematik ein. Besonders wertvoll ist es durch seine Hand-

¹) Sogar den Herausgebern der zweiten Auflage der HOMEYERSchen Rechtsbücher. Denn bei Nr. 63 finden sich noch immer die Artikelzahlen 73, 73, 85, obwohl STEFFENHAGEN hier (Seite 52 mit Anm. 4) die Berichtigung 70, 72, 86 brachte. ²) II: W. S. B. C (1882) 887 ff. — III: W. S. B. CI (1882) 753 ff. — IV: W. S. B. CVI (1884) 197 ff. — V: W. S. B. CX (1885) 219 ff. — VI: W. S. B. CXI. (1885), 603 ff. —

Auf die so herausgegriffenen Rezensionen und selbständigen Glossierungen kann in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. ³) VII: W. S. B. C XIII. (1886), 3 ff. ⁴) Die Ausnahme in Anm. 2 zur Seite 11 hinsichtlich des Beweises für die Identität des Urhebers der lat. und deutsch. Fassung bestätigt nur die Regel. ⁵) VIII: W. S. B. C XIV (1887), 309 ff.